
	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

## Kinderschutzkonzept der ev. Kita Arche Noah



Evangelische Kindertagesstätte  
Arche Noah

Bogenstraße 13  
47608 Geldern  
Tel. 02831 - 991504

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

**Inhaltsverzeichnis:**

A. Einleitung.....ab S. 3

1. Kindeswohl im Mittelpunkt unseres Handelns
2. Gewaltlosigkeit in jeder Form
3. Respektvoller Umgang

B. Risikoanalyse.....ab S. 4


1. Strukturen der Gruppen / BezugserzieherInnen
2. Nähe und Distanz sowie Macht und Abhängigkeit
3. Bauliche Gegebenheiten
4. Besondere Gefahrensituationen

C. Umsetzung des Schutzauftrages in der Praxis .....ab S. 6

1. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
2. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis
3. Prävention und Stärkung von Kindern
4. Fort- und Weiterbildung
5. Qualitäts- und Beschwerdemanagement
6. Notfallplan und Handlungsschritte bei Gefährdungen

D. Anlagen.....ab S. 11

1. Notfallnummern bei Gefährdung
2. Verhaltensampel
3. Formblatt Selbstverpflichtung
4. Gesetzestexte

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

## A. Einleitung

### 1. Kindeswohl im Mittelpunkt unseres Handelns

Nach der UN-Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1948 gelten für jeden Menschen auf der Welt unveräußerliche Menschenrechte. Für Kinder gelten zusätzlich besondere Rechte, da sie zum Beispiel auf die Versorgung und den Schutz von Erwachsenen angewiesen sind. Zu diesem besonderen Schutz wurde auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention der Kinderschutz im Grundgesetz verankert.

Mit dem Besuch unserer Kindertagesstätte ARCHE beginnt für die meisten Kinder erstmalig ein Leben außerhalb der eigenen Herkunftsfamilie. Hier erleben sie auch zum ersten Mal, wie eine größere Gemeinschaft von Menschen organisiert ist und welche Rechte Erwachsene – aber auch Kinder haben.

In der ARCHE sehen wir auf der Grundlage unseres Leitbildes und der geltenden Kinderschutzgesetze, insbesondere den §§ 8a, 8b und 47 SGB VIII sowie § 37a SGB IX unsere Aufgabe darin, den Lern- und Lebensraum von Kindern sicher zu gestalten, indem wir das Kindeswohl in den Mittelpunkt unseres Handelns stellen.

Dazu gehört die Abwendung von

- Kindeswohlgefährdung,
- Kindeswohlvernachlässigung und
- Kindesmisshandlung


ebenso wie eine besondere Aufmerksamkeit für Kinder mit Teilhabebedarf.

### 2. Gewaltlosigkeit in jeder Form

Unser Konzept basiert auf Autonomie und Teilhabe jedes einzelnen Kindes und der Interessen der Gesamtgruppe. Dazu gehört, dass wir den respektvollen Umgang im Alltag vorleben und jede Form von Gewalt ablehnen. Alle MitarbeiterInnen werden im Umgang mit dem Kinderschutzkonzept geschult und sind mitverantwortlich für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und des Hilfeplanprozesses.

### 3. Respektvoller Umgang

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, das körperliche, geistige und seelische Wohl aller Kinder in der ARCHE zu schützen. Dazu gehört, in einer Atmosphäre der Achtsamkeit Übergriffe zu verhindern und Angebote anzubieten, bei denen sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln. Ein vertrauensvoller und offener Umgang zwischen Kindern, Eltern und Teammitgliedern ist ein weiterer wichtiger Baustein unserer pädagogischen Arbeit.

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

## B. Risikoanalyse

### 1. Struktur der Gruppen / BezugserzieherInnen

In der Kita ARCHE werden die Kinder derzeit in folgenden Gruppen betreut:

- Regentropfchengruppe (U3): 4 Monate – 3 Jahre
- Sonnenstrahlgruppe (U3): 2-3-jährige
- Sausewindgruppe (Ü3): 3-6-jährige
- Regenbogengruppe (Ü3): 3-6-jährige

Alle Gruppen haben feste BezugserzieherInnen, da der vertrauensbildende Prozess zwischen ErzieherInnen und Eltern einerseits sowie die entstehenden Bindungen zwischen Kindern und ErzieherInnen andererseits in unserem pädagogischen Konzept eine besondere Bedeutung haben.

### 2. Nähe und Distanz sowie Macht und Abhängigkeit


Uns ist bewusst, dass aufgrund von Altersunterschieden zwischen Erwachsenen und Kindern sowie der sozialen Position der Beteiligten Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vorhanden sind. Im alltäglichen Miteinander entstehen besondere Vertrauensverhältnisse zwischen Teammitgliedern und Kindern. Gerade deshalb ist uns klar, wie verletzbar und gefährlich mögliche Grenzüberschreitungen sind. Ein wichtiges Instrument zur Vermeidung des Ausnutzens dieser Unterschiede ist die offene Ansprache von möglichem Fehlverhalten und die kollegiale Beratung im Team.

Die vom Kind selbstgewählte körperliche Nähe ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes. Gemeinsam mit den Kindern achten wir darauf, dass die persönliche Intimsphäre respektiert wird. Bei Toilettengängen oder beim Wickeln achten wir darauf, dass die Kinder entscheiden, von welcher festangestellten Bezugsperson sie sich wickeln, oder begleiten lassen. Bei den Teamsitzungen findet ein regelmäßiger Austausch über den angemessenen Umgang von Nähe und Distanz nach den Vorgaben anerkannter Präventionsstellen (Bella Donna u.a.) statt.

Kinder aus dem U3-Bereich und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf stehen aufgrund der persönlichen Entwicklung und ihres Alters unter besonderem Schutz. Beobachtung und Wahrnehmung von Mimik und Gestik im Dialog mit Bezugspersonen sowie kollegialer Austausch sind wichtige Instrumente für eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

### 3. Bauliche Gegebenheiten

Freigabe:	Prozessverantwortliche	Revisionstand	Seite 4 von 18
Presbyterium	Leitung/stellv. Leitung	Dezember 2022 Nr. 01	

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

Folgende bauliche Gegebenheiten und Räumlichkeiten müssen als Risiko-Orte aufgrund der Lage oder ihres Zuganges gesehen werden, so zum Beispiel:

- Der Flurbereich ist öffentlich zugänglich, weshalb sicher zu stellen ist, dass die zuständigen Bezugspersonen auch hier die Aktivitäten der Kinder im Blick haben. Ebenso ist darauf zu achten, dass bei Abholsituationen alle Kinder bekleidet sind.
- Im Flurbereich wechseln Kinder nicht ihre Unterwäsche.
- Der Wickelraum darf weder von außen, noch vom Flurbereich während des Wickelns einsehbar sein, Gleiches gilt beim Gang zur Toilette.
- Die Nebenräume werden manchmal als Rückzugsorte genutzt, bei denen sich Kinder auch allein begegnen und ggf. Körperspiele gelebt werden können. Hier müssen wir darauf achten, dass die Aufsicht in Form einer regelmäßigen Kontaktaufnahme in kurzen zeitlichen Abständen erfolgt.
- Das Außengelände, die Turnhalle haben teilweise Spielecken, die schwer einsehbar sind. Hier sollte ein erhöhtes Bewusstsein bei allen MitarbeiterInnen präsent sein, die dortigen Aktivitäten der Kinder im Blick zu haben. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, bleiben die Türen in der Regel geöffnet.
- Sollten Kinder die Kleidung wechseln, findet dies immer in einem geschützten Raum mit geschlossenen Türen statt.


#### 4. Besondere Gefahrensituationen

Unser Alltag ist häufig von körpernahen Situationen geprägt, in denen ein sensibles Agieren selbstverständlich ist. Daneben gibt es aber auch besondere Angebote, die in regelmäßigen Abständen stattfinden und immer wieder ein besonderes Bewusstsein zum Schutz der Kinder erfordern:

- Sind Handwerker oder andere einrichtungsfremde Personen im Haus, achten wir darauf, dass diese nicht alleine mit den Kindern sind.
- Bei Übernachtungen ist ebenso unsere besondere Achtsamkeit gefragt.

Durch die dort vorhandenen gruppenübergreifenden Strukturen und die damit verbundenen Mischungen können Machtgefälle zwischen jüngeren und älteren Kindern entstehen. In diesen Situationen ist unsere Aufmerksamkeit besonders gefordert, beobachten wir besonders im Hinblick auf das unterschiedliche Machtgefälle und die Fähigkeiten der einzelnen Kinder. Wir greifen sofort ein, wenn sich Kinder unwohl fühlen oder um Hilfe bitten. Hierbei muss für alle Kinder erkennbar sein, dass sich immer ein Teammitglied in direkter Nähe befindet.

Bei allen Aktivitäten, die eine Übernachtung beinhalten, legen wir einen großen

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

Wert auf eine kollegiale Beratung im Einzelkontakt mit den Kindern. Wenn es die Situation erfordert, holen wir besonders nachts einen Kollegen / eine Kollegin zur Hilfe. Ebenso bleiben alle Türen innerhalb der Räumlichkeiten geöffnet.

Bei Aktivitäten, in denen uns unbekannte Menschen oder Menschen ohne die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sich in der Nähe der uns anvertrauten Kinder aufhalten, gilt es besonders aufmerksam zu sein. Alle Teammitglieder werden für solche Situationen sensibilisiert / geschult und der Personalschlüssel wird entsprechend angepasst.

Um Grenzüberschreitungen jeglicher Form zu vermeiden, achten wir darauf, dass alle Spielmöglichkeiten und Aufenthaltsorte der Kinder von den Teammitgliedern beaufsichtigt werden können.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und zum Schutz der uns anvertrauten Kinder achten wir darauf, dass Fotos und Filme nur im Rahmen der Bildungsdokumentationen vom Team und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gemacht werden. Dem Datenschutz wird in jeder Hinsicht Rechnung getragen.

## **C. Umsetzung des Schutzauftrages in der Praxis**


### **1. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**

Auf der Grundlage der Gesetze zum Kinderschutz begleiten wir die uns anvertrauten Kinder und Personen stets nach bestem professionellem Wissen. Dabei unterstützen wir auch die Familien der Kinder unserer ARCHE und pflegen bei allen Aufgaben einen achtsamen, respektvollen, wertschätzenden und auf das Kind orientierten Umgang (siehe Verhaltensampel S. 10).

Dabei ist uns bewusst, dass sich die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu uns befinden. Deshalb achten wir in unserem Handeln sehr bewusst darauf, unsere Machtposition nicht auszunutzen und das Recht auf Partizipation von Kindern zu stärken.

Unsere professionelle Haltung ist bei aller Orientierung auf das Kindeswohl genauso geprägt von Respekt, Wertschätzung, Achtsamkeit sowie Loyalität und Vertrauen unter uns KollegInnen.

Unsere Professionalität verbietet eine sexualisierte Sprache in Bezug auf alle Personen, mit denen wir in der ARCHE umgehen ebenso, wie wir als Vertrauens- und Autoritätspersonen in unserer Vorbildfunktion keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen verwenden, bzw. dulden.

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

Um auch hier sensibel zu bleiben und dies nachhaltig zu gewährleisten, nehmen wir MitarbeiterInnen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz teil.

Alle MitarbeiterInnen verpflichten sich, in einer Erklärung darzulegen, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren, bzw. Voruntersuchungen wegen einer sexualbezogenen Straftat eingeleitet worden sind. Ferner sind sie verpflichtet, dem Träger gegenüber sofort offenzulegen, wenn Verfahren oder Voruntersuchungen gegen sie eingeleitet werden.

## **2. Erweitertes Führungszeugnis**

Um dem Kinderschutz Rechnung zu tragen, müssen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die in der ARCHE arbeiten, gemäß den §§ 30a BZRG und 72a SGB VIII in regelmäßigen Abständen dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte Führungszeugnis werden entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen behandelt.

## **3. Prävention und Stärkung von Kindern**


Kinderschutz und Prävention beginnt in der ARCHE mit der Stärkung von Kindern, damit sie sich zu selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln können. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass die Kinder in unserem Alltag altersentsprechend beteiligt und in demokratische Prozesse einbezogen werden.

Regelmäßige Gespräche über die Gestaltung des Alltags fördern wir altersentsprechend in jeder unserer Gruppen. Dazu gehört die Stärkung der Kinder in ihrer Entwicklung, in dem wir sie in ihren Forderungen und ihren Ängsten ernst nehmen.

Hierbei bieten wir ihnen Möglichkeiten an, ihre Bedürfnisse zu erkennen und ihre Gefühle zu artikulieren. So lernen Kinder schon früh, ihre eigenen emotionalen und körperlichen Grenzen einzuschätzen und somit auch besser, die Grenzen anderer zu akzeptieren.

Zur Mitsprache und Mitbestimmung der Kinder gehört für uns eine altersgerechte Vermittlung über die eigenen Rechte und Pflichten. Dabei nehmen wir jedes Kind in seiner Verschiedenheit an. Ein wichtiger Baustein unserer täglichen Arbeit ist der gelebte Respekt vor der Einzigartigkeit der Persönlichkeiten und ihrem Recht auf Partizipation. Dazu gehört ein kindgerechtes Abstimmungsverfahren über Abläufe im Alltag (durch Karten, Smileys etc.) sowie regelmäßig stattfindende Kinderkonferenzen als Verfahren zur Mitbestimmung, Kritik- und Beschwerdemöglichkeit.



	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

Einen hohen Stellenwert haben zusätzliche persönlichkeitsstärkende Projekte, die mit externen pädagogischen Kooperationspartnern in unserer Kita durchgeführt werden. Dazu gehören

- „Kinder im Alltag stärken“ für unsere Vorschulkinder (ein Projekt in Zusammenarbeit mit der FBS) und
- die jährliche Kletteraktion am Eyler See (ein Projekt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Suchtvorbeugung der Diakonie).

Alle Projekte sind in unserem professionellen Grundverständnis verankert und spiegeln die Entwicklung der Kinder zu mehr Selbstvertrauen und Zutrauen wider.

Damit die uns anvertrauten Kinder ihre Sexualität entsprechend ihrer Entwicklung entfalten können, bieten wir ihnen - nach den Regeln unseres sexualpädagogischen Konzepts - einen geschützten Rahmen.

Die in unseren Grundsätzen verankerte

- Mitbestimmung und Partizipation,
- Bereitschaft des ganzen Teams, durch Gespräche mögliche Verhaltensstrategien gemeinsam mit den Kindern zu erarbeiten,

fördern eine wertschätzende, respektvolle Haltung und ein gutes Gelingen zur Stärkung von Kindern.

#### **4. Fort- und Weiterbildung**

Um die professionelle Arbeit in der ARCHE jederzeit und nachhaltig zu gewährleisten, nehmen alle MitarbeiterInnen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. Dazu gehören auch Fortbildungen, die speziell im Hinblick auf den Kinderschutz von Fachkräften durchgeführt werden. Besonderen Schwerpunkt im Kinderschutz erhalten hierbei die Themen


- strukturelle, physische und psychische Formen von Gewalt sowie
- Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Mobbing.

Wichtig ist uns, die Sensibilität aufrecht zu erhalten und das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

Ebenso stellen wir Fortbildungen in den Mittelpunkt unserer Arbeit, die sich gezielt damit befassen, präventive Angebote in das Konzept der ARCHE einzubetten.

Wir sind der festen Überzeugung, dass wir den Bedürfnissen der Kinder nach Schutz und kindgerechter Entwicklung durch differenzierte und vielfältige Fort- und Weiterbildungen entsprechen können.



	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

## 5. Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Als grundsätzliches Kriterium erfüllen wir stets die gesetzlichen Vorgaben des Personalschlüssels bei der Besetzung der Bezugsgruppen und sind bestrebt, trotz Fachkräftemangel zusätzliche MitarbeiterInnen für unsere Kita zu finden.

Die pädagogische Qualität unserer Arbeit wird sowohl in den Teamsitzungen, durch Fortbildungen und auch bei unseren Konzeptionstagen kontinuierlich weiterentwickelt.

Grundlage für die Weiterentwicklung ist das Qualitätsmanagement, die Kita-Konzeption, das Kinderschutz-Konzept und das sexualpädagogische Konzept unserer ARCHE. Die alltäglichen Anforderungen, neue gesetzliche Regelungen und sich verändernde Bedürfnisse bei den uns anvertrauten Kindern sowie deren Familien sind die Basis für notwendige Veränderungsprozesse.

Zusätzlich zeichnet sich der U3-Bereich dadurch aus, dass mindestens eine Fachkraft über eine zusätzliche Qualifikation verfügt (Weiterbildung Fachkraft U3).

Die evangelische Kirchengemeinde stellt als Träger der ARCHE ein jährliches Budget für Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.

Wir verstehen Beschwerdemanagement und Mitbestimmung als einen fließenden Prozess, der sich an neuen Erfordernissen orientiert.

Die Mitbestimmung der Kinder erfolgt über die beschriebenen verschiedenen alters- und entwicklungsentsprechenden Instrumente in den Gruppen.


Die dort entstehenden Themen und die geäußerten Beschwerden der Kinder werden zeitnah in unseren regelmäßigen Teamsitzungen besprochen und es werden entsprechende Rückmeldungen an die Kinder gegeben.

Eltern haben die Möglichkeit, ihre Beschwerden mit den BezugserzieherInnen, aber auch mit der Leitung / stellvertretenden Leitung zu besprechen. Diese Vorgänge werden dokumentiert. Auch Entwicklungsgespräche und Elternabende bieten einen Rahmen, um Beschwerden zu äußern.

Das Team hat die Möglichkeit, sich sowohl in den Teamsitzungen als auch in den regelmäßigen Reflexionen mit einem externen Familientherapeuten zu äußern und Missstände bzw. Beschwerden zu besprechen.

## 6. Notfallplan und Handlungsschritte bei Gefährdungen

Freigabe:	Prozessverantwortliche	Revisionstand	Seite 9 von 18
Presbyterium	Leitung/stellv. Leitung	Dezember 2022 Nr. 01	

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

Auf der Grundlage eines achtsamen und respektvollen Umgangs miteinander fördern wir einen offenen, aber auch selbstkritischen Dialog. Wir überprüfen die gelebte Alltagstauglichkeit unseres Schutzkonzeptes bei

- Teamgesprächen,
- der kollegialen Beratung und Reflexion sowie bei
- Eltern-Kind- und Mitarbeitergesprächen und
- unterstützen uns gegenseitig, Beratungsangebote wahrzunehmen.


Wir arbeiten mit dem örtlichen Jugendamt und Beratungsstellen zusammen.

Bei allen Anliegen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, leiten wir entsprechende Schritte ein, d.h.

- wir holen uns Unterstützung im Team und bei unserer Leitung,
- wir informieren den Träger
- wir nehmen Kontakt zu einer Beratungsstelle und einer insoweit erfahrenen Fachkraft (anonyme Fallberatung) auf und
- wir schalten bei erhärtetem Verdacht das Jugendamt ein.

Folgende Ereignisse sind nach **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** unverzüglich meldepflichtig:

- Fehlverhalten von MitarbeiterInnen (oder anderen Personen)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von MitarbeiterInnen
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Massive Beschwerden(kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen (z.B. Unterschreitung des vorgegebenen Personalschlüssels)
- Betriebsgefährdende oder katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

## D. Anlagen

### D1. Notfallnummern bei Gefährdung:

Rettungsdienst:.....112

Polizei – Notruf:.....110

Polizei – Dienststelle Geldern:

Am Nierspark 27, 47608 Geldern.....02831 – 1250

Landesjugendamt NRW:

LVR-Landesjugendamt

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Aufsicht und Beratung für Kitas

Kerstin Stutzer.....0221 809-4608

E-Mail: kerstin.stutzer@lvr.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a / 8b SGB VIII:

Jugendamt Geldern

Frau Linßen.....02831 - 398 805

helma.linssen@geldern.de


oder

Jugendamt Geldern:.....02831 – 398 708 (Frau Bons)

**Träger** der ev. Kita ARCHE NOAH:

Evangelische Kirchengemeinde Geldern


Vorsitzende des Presbyteriums.....02831 - 80001

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

## D2. Verhaltensampel in unserer Einrichtung

<p><b>Rote Lampe:</b> Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.  <b>Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspucken/Schütteln/Schlagen</li> <li>• Zwingen</li> <li>• Einsperren</li> <li>• diskriminieren</li> <li>• Angst einjagen und bedrohen</li> <li>• Intimbereich berühren</li> <li>• Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)</li> <li>• Vorführen/bloßstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht</li> <li>• Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)</li> <li>• Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen</li> <li>• Nicht altersgerechter Körperkontakt</li> <li>• Unsachgemäße Materialien zur Sexuelsaufklärung</li> <li>• Aufreizende Kleidung tragen</li> <li>• Kinder küssen</li> <li>• Fotos von Kindern ins Internet stellen</li> </ul>
<p><b>Gelbe Lampe:</b> Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.  <b>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht ausreden lassen</li> <li>• Negative Seiten eines Kindes hervorheben</li> <li>• Rumschreien</li> <li>• Sich nicht an Versprechungen halten</li> <li>• Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann</li> <li>• Lügen</li> <li>• Wut an Kindern auslassen</li> <li>• Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rumkommandieren</li> <li>• Eltern/Familie beleidigen</li> <li>• Kinder überfordern</li> <li>• Intimität des Toilettengangs nicht wahren</li> <li>• sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</li> <li>• Regeln willkürlich ändern</li> </ul>
<p><b>Grüne Lampe:</b> Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.  <b>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressourcenorientiert arbeiten</li> <li>• Konsequenz sein</li> <li>• Kinder trösten und loben</li> <li>• Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten</li> <li>• Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben</li> <li>• Professionelles Wickeln</li> <li>• Grenzen aufzeigen</li> <li>• Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li> <li>• Altersgerechte Aufklärung leisten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)</li> <li>• Regelkonform verhalten/konsequent sein</li> <li>• Massieren über der Kleidung</li> <li>• Gemeinsam spielen</li> <li>• Kinder und Eltern wertschätzen</li> <li>• Hilfe zur Selbsthilfe geben</li> <li>• Aufmerksam zuhören</li> </ul>

Quelle: LVR-Kinderschutz 2019

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

### D3. Selbstverpflichtungserklärung


#### Erklärung:

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch diesbezüglich kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren oder Voruntersuchungen gegen mich eingeleitet werden sollten, teile ich dies umgehend dem Träger der Einrichtung mit.

_____		_____
Ort		Datum
	_____	
	Unterschrift	

<sup>1</sup> Die Erklärung nimmt Bezug auf die Straftatbestände der §§ 171 bis 174 c, 176 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234 und 235 bis 236 des Strafgesetzbuches (StGB)

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

## D4. Gesetzestexte

### Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

#### Achtes Buch

#### Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 | 959

### **§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Fußnote

(+++ § 8 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 42f Abs. 1 +++)

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.


(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3.

Freigabe:	Prozessverantwortliche	Revisionstand	Seite 14 von 18
Presbyterium	Leitung/stellv. Leitung	Dezember 2022 Nr. 01	

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

#### **§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung


anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige

Freigabe:	Prozessverantwortliche	Revisionstand	Seite 15 von 18
Presbyterium	Leitung/stellv. Leitung	Dezember 2022 Nr. 01	



	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

### **§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### Sozialgesetzbuch (SGB IX)

#### Neuntes Buch

#### Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 24.6.2022 | 959

### **§ 37a SGB IX Gewaltschutz**

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.


### **Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)**

#### **§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder


Freigabe:	Prozessverantwortliche	Revisionstand	Seite 16 von 18
Presbyterium	Leitung/stellv. Leitung	Dezember 2022 Nr. 01	

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

	<b>Kinderschutzkonzept</b>	K 2.12 05
	<b>Evangelische KiTa „ARCHE NOAH“</b>	

Evangelische Kita „ARCHE NOAH“  
 Bogenstraße 13  
 47606 Geldern

**Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

**Rechtsgrundlage: § 30a BZRG – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) Die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
    - b) Eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) Eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

**Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass für Frau / Herrn

\_\_\_\_\_

Name
Vorname
Geburtsdatum

die Voraussetzungen nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

\_\_\_\_\_

Datum
Unterschrift der auffordernden Person / Institution / Stempel